

Allgemeine Geschäftsbedingungen Swiss-Express «Innight» und Swiss-Express «Tag»



Augabe Juli 2011

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der Schweizerischen Post (nachfolgend Post genannt) bei der Benutzung der Dienstleistungen für den Transport von Gütern, die in der Nacht oder am Tage innerhalb der Schweiz einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein zugestellt werden.

Besondere Vereinbarungen und Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Post schriftlich anerkannt wurden.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot Swiss-Express «Innight» und Swiss-Express «Tag» der Post ist in ihren Broschüren jüngsten Datums umschrieben.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Übernahme des Gutes

Das Gut ist der Post in beförderungsfähigem Zustand zu übergeben. Es muss so beschaffen sein, dass es bei ordnungsgemässer Verladung an anderen mitgeführten Gütern keinen Schaden anrichten kann. Die Sendungen müssen entsprechend den Beförderungsvorschriften adressiert und verpackt sein. Die Auftragsdaten sind vorgängig der Post elektronisch zu übermitteln. Die Post kann einen Preisaufschlag in Rechnung stellen, wenn Sendungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, einen erhöhten Arbeitsaufwand verursachen. Die Post darf Sendungen öffnen, um ihren Inhalt zu prüfen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Ausserordentliche Mengen- oder Volumenabweichungen (+20%) sind der Post rechtzeitig (mind. 4 Stunden vor der üblichen Abhol- bzw. Einlieferzeit) zu avisieren. Im Unterlassungsfalle trägt der Versender die Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4 oder stimmt einer allfälligen Auslieferverzögerung zu.

2.2 Von der Beförderung ausgeschlossene Güter

Folgende Güter sind von der Beförderung ausgeschlossen:

- Wertpapiere (Aktien, Aktienzertifikate, Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente);
- Banknoten (darunter fallen auch Geldstücke aus Nichtedelmetall (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, REKA-Checks, Traveller-Checks, Sparhefte, frankaturgültige Briefmarken);
- Edelmetall (als Edelmetalle gelten solche, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt, mit Ausnahme der numismatischen Münzen);
- Uhren und Bijouterie (Uhren, wertvolle Zubehöre und Ersatzteile, Penduletten, Pendulen, d.h. Wand- und Tischuhren, echte Bijouterie, echte Perlen (einschliesslich Zuchtperlen), Edelsteine und Juwelen, Vorführ- und Musterkollektionen);
- Übrige Wertsachen (darunter fallen z.B. Kunstwerke, Antiquitäten, Spärbücher), Dokumente und Urkunden sowie Güter, deren Wert CHF 1'000.-- übersteigt;
- Güter, deren Beförderung gesetzlich verboten ist;
- Verderbliche oder leicht zu beschädigende Güter oder solche, die gegen die Auswirkungen von Vibrationen, Wärme oder Kälte sowie Temperaturschwankungen oder Feuchtigkeit besonders geschützt werden müssen und für die besondere technische Vorkehrungen erforderlich sind;
- Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder militärisches Gerät;
- Pornografische Werke oder Werke mit anstössigem Inhalt;
- Sämtliche Güter, die im Sinne der nationalen oder internationalen Bestimmungen als Gefahrgut (gemäss ADR) oder als verbotene oder nur unter bestimmten Auflagen zulässige Sendungen eingestuft werden;
- Sämtliche Güter, die Schaden an Sachen und/oder Personen verursachen können;
- Lebende Tiere;
- Defekte Sendungen (mit Ausnahme von Retouren);

2.3 Angaben über das Gut, Überlastung

Die Post ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Frachtführers verpflichtet nachzuprüfen, ob das Gut nach Anzahl und äusserem Zustand mit den Eintragungen des Absenders im Beförderungspapier im Vergleich mit den Beförderungsdaten übereinstimmt.

Allfällige Kosten einer nachträglichen Gewichtsmessung hat der Kunde zu tragen, wenn er keine oder unrichtige Gewichtsangaben gemacht hat.

Wird eine Überlastung des Fahrzeuges festgestellt, die auf unrichtigen

Gewichtsangaben oder auf anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen beruht und die für die Post nicht erkennbar ist, so hat der Kunde alle der Post durch die Überlastung erwachsenen Schäden und Kosten zu tragen.

2.4 Auslieferung des Gutes

Die Auslieferung der Güter wird aufgrund der Angaben des Kunden ausgeführt. Die Empfängerangaben (Empfangsadressen) müssen vom Kunden zwingend genau, lückenlos und richtig angegeben werden, andernfalls die Post keine Haftung für Verlust oder Verspätung übernimmt. Postfachadressen werden nicht beliefert. Der Aufwand für Adressnachforschungen kann verrechnet werden. Bei Destinationen ohne Strassenanschluss entspricht die Talstation dem Empfangsdomizil.

2.5 Nachtauslieferungen

Die Auslieferung erfolgt ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten in Abwesenheit des Empfängers. Der Kunde verzichtet deshalb explizit auf einen vom Empfänger quittierten Ablieferungsbeleg.

Für den Ort der Auslieferung ist eine Abstellplatzvereinbarung abzuschliessen. Der Abstellplatz muss vor Witterung geschützt und abschliessbar, für die Post aber jederzeit zugänglich sein. Der Kunde und/oder Empfänger verpflichtet sich dazu, der Post die notwendigen Utensilien (z.B. Schlüssel) für die vereinbarungsgemässe Auslieferung zur Verfügung zu stellen. Bei Abstellplätzen in Fahrzeugen und in weiteren besonderen Fällen muss ein alternativer Abstellplatz zur Verfügung stehen. Sind die genannten Bedingungen bezüglich Abstellplatz nicht erfüllt, entfällt jegliche Haftung der Post.

Der Kunde berechtigt die Post, bezüglich Abstellplatz direkt Weisungen vom Empfänger schriftlich entgegenzunehmen. Zudem bestätigt der Kunde, dass der Gewahrsam an der Sendung durch deren Deponieren am Abstellplatz an den Empfänger übergeht.

2.6 Tagesauslieferungen

Bei der Auslieferung am Tag gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Auslieferung in der Nacht. Auf Wunsch des Kunden kann vom Empfänger die Quittierung des Auslieferbelegs verlangt werden.

2.7 Ladungsträger (Paletten, Rahmen, Deckel, etc.)

Im allgemeinen Tauschgeräteverkehr mit den Versendern respektive Empfängern dürfen nur intakte, nach EPAL-Norm tauschfähige EUP-Paletten verwendet werden (Tauschkriterien sind unter www.epal-pallets.org ersichtlich). Swiss-Express «Innight» übergebene Rahmen und Deckel werden nicht getauscht. Ebenfalls sind Forderungen aus an Swiss-Express «Innight» übergebenen Rahmen und Deckeln nicht zulässig. Bei einem Saldoausgleich von Paletten in CHF wird der Wert eines gebrauchten Gebindes verrechnet. Zur Berechnung, des zur Preisbildung notwendigen Frachtgewichtes, wird das Gewicht der Paletten, Rahmen und Deckel berücksichtigt.

3 Preise und Zahlungsmodalitäten

3.1 Preise

Die von der Post erbrachten Dienstleistungen unterliegen den Preisen, welche in der Auftragsbestätigung oder in den durch den Kunde akzeptierten Konditionen enthalten sind.

Die Berechnung erfolgt pro Einzelauftrag.

Übergibt der Absender der Post Sendungen, wird die Rechnung mithilfe der in elektronischer Form oder als Ausdruck vom Kunden gelieferten Daten erstellt. Liefert der Kunde die erforderlichen Daten nicht, nicht in der vereinbarten Form oder nicht rechtzeitig, hat er einen Zuschlag zu bezahlen.

Die Grundlage für die Berechnung der Diesel- und Treibstoffpreise bilden die Preise, die von der ASTAG publiziert werden.

Die Post behält sich vor, bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise und/oder der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und/oder der Diesel- und Treibstoffpreise gemäss ASTAG die Preise anzupassen.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch, in der Regel monatlich.

Der Rechnungsbetrag ist netto innert 30 Tagen zu überweisen.

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so schuldet er einen Verzugszins von sieben Prozent (7%) pro Jahr.

Der Kunde kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

4 Beförderungshindernisse

Bei Beförderungshindernissen hat die Post den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisungen einzuholen. Ist nachweisbar die Benachrichtigung des Kunden oder die Einholung seiner Weisung nicht möglich, so kann die Post das Gut nach ihrer Wahl zum Kunden zurückbefördern oder einlagern. Hat der Kunde das Beförderungshindernis zu vertreten, so hat er die Vergütung für die zurückgelegte Strecke und eine etwaige Rückbeförderung sowie entstehende Nebenkosten zu tragen. Hat die Post das Beförderungshindernis zu vertreten, so kann der Kunde nicht mit Kosten belastet werden. Ist das Beförderungshindernis weder vom Kunde noch von der Post zu vertreten, hat die Post Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Fracht und eventueller zusätzlicher Auslagen.

5 Haftung

Die Post haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Frachtgutes bis zur Ablieferung verursacht wurden, und Verlust. Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung der Post nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Frachtvertrag. Sie haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens.

5.1 Haftungsbeschränkungen

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Post lediglich bis maximal CHF 1'000.-- pro Sendung.

Bei von der Post verschuldeten Fehlverladungen oder massiven Verspätungen haftet die Post maximal für die Transportkosten bzw. die Kosten für die schnellstmögliche Zustellung der Sendung an den Endempfänger.

Bei Verlust oder Beschädigung von an die Post ausgehändigten Schlüsseln haftet die Post bis maximal CHF 1000.-.

5.2 Haftungsausschlüsse

Von der Ersatzpflicht gemäss Ziffer 5.3 ausgeschlossen sind

- Schäden durch höhere Gewalt
- Schäden durch Kriegereignisse, Verfügung von hoher Hand oder Beschlagnahme
- Schäden, die durch Verschulden des Kunden, Absenders, Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind
- Bruchschäden am Gut infolge Fabrikations- und Materialfehlern
- Schäden an Gütern, die gemäss Ziffer 2.2 von der Beförderung ausgeschlossen sind
- innere Schäden an Reparatur- und Retoursendungen und an falsch oder undeklarierten Paketen
- Schäden durch unsachgemässe oder fehlende Verpackung
- Jede Haftung für mittelbaren bzw. indirekten Schaden, wie entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Soweit die Post nachweist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers gehandelt zu haben, sind Schäden am Gut durch Einwirkung von Frost, Hitze, Temperaturschwankungen, Regen, Schneefall und Luftfeuchtigkeit von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.
- Die Post übernimmt keine Haftung für die Transportbehältnisse (wie z.B. Paletten, Boxen etc.). Werden diese nicht oder nicht korrekt retourniert, kann die Post dafür nicht belangt werden.

5.3 Ersatzpflichtiger Wert

Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Einstandswert des Gutes (exkl. MWSt) am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung inklusive den Kosten bis zur Ablieferstelle.

5.4 Haftung des Absenders

Der Absender einer Sendung haftet für alle Schäden, die der Post und/oder Dritten infolge des Versandes unzulässiger Sendungen gemäss Ziffer 2.2 oder den Beförderungsvorschriften nicht entsprechender Gegenstände entstehen. Die Annahme einer solchen Sendung befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

5.5 Versicherung

Der Abschluss einer Transportversicherung (Warenversicherung) ist grundsätzlich Sache des Kunden.

5.6 Verrechnung

Der Kunde verzichtet auf die Verrechnung eines allfälligen Schadens mit dem Frachttgelt.

5.7 Meldung von Schäden (bei Nachtauslieferungen)

Äusserlich erkennbare Schäden sind der Post bis 12.00 Uhr des Zustelldatums mitzuteilen.

6 Übrige Bestimmungen

6.1 Beizug Dritter

Die Post kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

6.2 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die aktuellste Version ist auf www.post.ch zu finden.

6.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Bern.

Für Kunden mit ausländischem Wohn- bzw. Geschäftssitz gilt Bern als Betreibungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.

6.4 Anwendbares Recht

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

6.5 Originaltext

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgebend.